

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schuster SPD**
vom 14.10.2010

Umsetzung des Stellenplans

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Stellen, die im Stellenplan der jeweiligen Einzelpläne der Bereiche Finanzen, Kultus, Polizei und Allgemeine Innere Verwaltung im laufenden Doppelhaushalt ausgewiesen wurden, sind aktuell tatsächlich besetzt?
2. Welche Gründe für die Nichtbesetzung von Planstellen gibt es? Bitte für die genannten Bereiche gesondert ausweisen.

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen**
vom 10.11.2010

Zu 1.:

Die Zahl der zu einem bestimmten Stichtag besetzten Planstellen kann mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden. Zentrale Daten liegen dem Staatsministerium der Finanzen nicht vor.

Eine Gegenüberstellung einer Auswertung der Bezügedaten der staatlichen Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern mit den Haushaltsdaten (Planstellen im Stellenplan) zur annäherungsweise Ermittlung der besetzten Planstellen ist wenig aussagekräftig, da es die Haushaltsvorschriften

beispielsweise zulassen, Planstellen mit Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu besetzen. Ein Gesamtvergleich der Bezügedaten mit dem Stellenplan führt ebenfalls zu verzerrten Ergebnissen, da eine nicht unbedeutende Zahl von „Stellen“ nicht über den Stellenplan „gesteuert“ wird, sondern über Personalmittel.

Zu 2.:

Der Haushaltsplan bzw. der Stellenplan bildet die gesetzliche Obergrenze zur Beschäftigung staatlichen Personals. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine vollständige Ausschöpfung dieser Obergrenze nur in wenigen Bereichen möglich ist. Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden hauptsächlich aus folgenden Gründen (meist vorübergehend) nicht besetzt:

- o Vorsorge für die Rückkehr von Bediensteten aus einer Beurlaubung.
- o Vakanz von Stellen im Eingangsamts in der Zeit zwischen dem Ausscheiden von Beamten oder Beamtinnen und der „Übernahme“ eines Ausbildungsjahrgangs in das Probebeamtenverhältnis (in Bereichen mit Bedarfsausbildung; die – höherwertigen – Stellen der ausgeschiedenen Beamten bzw. der ausgeschiedenen Beamtinnen werden für Beförderungszwecke genutzt).
- o Vakanz in der Zeit zwischen dem Ausscheiden eines Bediensteten und einer Neueinstellung.
- o Die Nutzung von Stellenresten in kleinen Verwaltungen ist aufgrund vielfältiger Teilzeitbeschäftigungsmodelle erschwert.
- o Haushaltsgesetzliche Wiederbesetzungssperre.
- o Die Stelle ist zum endgültigen Einzug vorgesehen (z. B. kw-Vermerk oder Stellenabbau gemäß Art. 6 b Haushaltsgesetz).
- o Interne Stellensperren.
- o Erstmalige Stellensperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz.

Diese Gründe sind für alle staatlichen Bereiche gleichermaßen denkbar.